

Stößen gegen diese Ordnung die gerichtliche Verfolgung zu veranlassen.

VIII.

Notwendige Änderungen dieser Ordnung dürfen nur durch Beschluß des Ministerrates vorgenommen werden.

Die Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 647) und alle anderen Bestimmungen werden, soweit sie diesem Beschluß entgegenstehen, hiermit aufgehoben.

Verordnung über die Mitarbeit der Bevölkerung auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

Vom 11. Juni 1953

Die Sicherung der Rechte der Kinder ist eine der vornehmsten Aufgaben unseres demokratischen Staates. Die Staatsorgane können diese Aufgabe nur in engster Zusammenarbeit mit der Bevölkerung lösen.

Zur Aktivierung der Mitarbeit der Bevölkerung auf dem Gebiet der Jugendhilfe wird daher verordnet:

I.

Einsetzung von Jugendhelfern

§ 1

(1) In jeder Gemeinde ist ein Jugendhelfer einzusetzen. In größeren Gemeinden und in den Stadtbezirken der Stadtkreise sind mehrere Jugendhelfer entsprechend den Schulbezirken einzusetzen.

(2) Die Jugendhelfer sind ehrenamtliche und beratende Helfer der Staatsorgane. Sie arbeiten im Rahmen ihres Aufgabengebietes selbständig und persönlich verantwortlich.

§ 2

Jeder Jugendhelfer schafft sich einen Mitarbeiterkreiß, der ihn in seiner Arbeit unterstützt. Die Zahl der Mitarbeiter soll neun nicht übersteigen.

§ 3

Die in den Gemeinden bestehenden Gemeindejugendkommissionen (GJK) sind entsprechend dieser Verordnung umzuwandeln, d. h. die Jugendhelfer und ihre Mitarbeiter sind aus dem Kreise der bisherigen Mitarbeiter der Gemeindejugendkommissionen zu entwickeln.

§ 4

(1) Die Jugendhelfer werden vom Bürgermeister oder den Räten der Stadtbezirke berufen, die bei dieser Aufgabe durch das Kreisreferat Jugendhilfe und Heimerziehung beraten und unterstützt werden.

(2) Die Jugendhelfer sind vom Kreisreferat Jugendhilfe und Heimerziehung zu bestätigen und vom Abteilungsleiter für Volksbildung des Rates des Kreises zu verpflichten. Die Verpflichtung soll in würdiger Form vorgenommen werden und ist mit der Ausgabe der Ausweise zu verbinden.

(3) Die Mitarbeiter des Jugendhelfers werden durch den Bürgermeister oder Vorsitzenden des Rates des Stadtbezirkes verpflichtet. Wird die Bestätigung des Jugendhelfers durch das Kreisreferat Jugendhilfe und Heimerziehung zurückgezogen, so ist der Ausweis sofort einzuziehen.

§ 5

(1) Zur Arbeit als Jugendhelfer oder dessen Mitarbeiter dürfen nur charakterlich einwandfreie und fortschrittlich eingestellte Menschen herangezogen werden.

(2) Die Heranziehung zur Mitarbeit erfolgt auf der Grundlage des Artikels 3 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Werbung und Auswahl der Jugendhelfer und ihrer Mitarbeiter soll vor allem in Zusammenarbeit irrt dem Demokratischen Frauenbund Deutschlands und der Freien Deutschen Jugend erfolgen.

(4) Die Jugendhelfer sind nach Möglichkeit von anderen gesellschaftlichen Funktionen freizustellen.

II.

Aufgaben der Jugendhelfer und deren Mitarbeiter

§ 6

(1) Die Aufgabe der Jugendhelfer und ihrer Mitarbeiter bezieht sich auf alle Teilgebiete des Bereichs der Jugendhilfe, d. h.

Jugendschutz, Jugendgerichtshilfe, Erziehungshilfe, Pflegekinderwesen, Adoptionswesen, Vormundschafts- und Beistandswesen.

(2) Die Entscheidungen auf allen Teilgebieten werden durch das Kreisreferat Jugendhilfe und Heimerziehung getroffen. Die Aufgaben der Jugendhelfer bestehen in:

- a) Ausarbeitung von Ermittlungsberichten,
- b) Einleitung und Überwachung von Maßnahmen, die die Familienerziehung ergänzen,
- c) Beobachtung und Beseitigung der Ursachen der Jugendgefährdung.

III.

Arbeitsweise

§ 7

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendhilfe sollen die Jugendhelfer eng mit ihren Mitarbeitern, den Elternbeiräten, den Ständigen Kommissionen, die für die Volksbildung und für Jugendfragen gebildet wurden, sowie den Massenorganisationen zusammenarbeiten, sie für die Probleme der gefährdeten Jugend interessieren und an die aktive Lösung dieser Fragen heranzuführen. Sie sollen hierbei operativ und anleitend wirken.

(2) Eine enge Zusammenarbeit ist in besonderem Maße mit dem Elternbeirat und den Ständigen Kommissionen für Volksbildung und für Jugendfragen zu pflegen. Die Jugendhelfer haben das Recht, an den Sitzungen dieser Einrichtungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8

(1) Die Aufgabenstellung und Kontrolle der Durchführung der Arbeit der Jugendhelfer erfolgt durch das Kreisreferat Jugendhilfe und Heimerziehung. Die Jugendhelfer geben Teilaufgaben an die einzelnen Mitarbeiter weiter.

(2) Die Aufgabenstellung zur Bearbeitung von Einzelfällen erfolgt schriftlich durch das Kreisreferat auf besonderen Vordrucken mit entsprechenden Angaben für die Bearbeitung. Die Berichterstattung hierzu durch den Jugendhelfer muß die Unterschrift des Jugendhelfers tragen.

(3) Für jedes Quartal kann den Jugendhelfern außerdem eine Schwerpunktaufgabe gestellt und darüber ein Arbeitsbericht angefordert werden.

§ 9

(1) Aktenvorgänge dürfen den Jugendhelfern nicht ausgehändigt werden. In Ausnahmefällen ist eine teilweise Akteneinsicht zu gestatten.